Allgemeine Teilnahmebedingungen EXPOLIFE

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten zusammen mit den technischen Richtlinien der Veranstaltung.
Die Dokumente sind ebenfalls über die Messe-Website aufzurufen.

Inhaltsverzeichnis

1 Durchführungsgesellschaft
2 Veranstaltungsort
3 Auf- und Abbau, Veranstaltungstage, Öffnungszeiten
4 Ausstellungsbereiche
5 Teilnahmeentgelte
6 Anmeldung, Mitaussteller, Zulassung
7 Standzuweisung, Standgestaltung, Präsenzpflicht
8 Zahlungsbedingungen
9 Rücktritt und Nichtteilnahme
10 Technische Leistungen, Dienstleistungen
11 Ausstellerausweise
12 Reinigung, Bewachung, An- und Abtransport von Messegut
13 Werbung und Medieneinträge im Messekatalog
14 Presse, Fotografie, Vorführungen und Nachrichtentechnik
15 Haftung
16 Vorbehalte
17 Gewerblicher Rechtsschutz
18 Vertragsstrafe
19 Rechteeinräumung
20 Datenschutz
21 Schlussbestimmungen
22 Salvatorische Klausel

1 Durchführungsgesellschaft

Sanopact GmbH
Max-Planck-Str. 4
85609 Aschheim
Deutschland
Telefon: + 49 89 245 954 72
E-Mail: info@sanopact.de
Web: sanopact.de

- nachfolgend “Organisator” genannt -

2 Veranstaltungsort

Messe Kassel
Damaschkestr. 55
34121 Kassel

3 Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Aufbau:
Vorgezogener Aufbau:
kosten- und anmeldepflichtig
Montag, 15.03.2027

Regulärer Aufbau:

Dienstag, 16.03.2027	07:00 – 21:00 Uhr
Mittwoch, 17.03.2027	07:00 – 21:00 Uhr

Ausstellungsstände, deren Aufbau bis Mittwoch, 17.03.2027, 15:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Organisator gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Veranstaltungstage:

Donnerstag, 18.03.2027	09:00 – 17:00 Uhr
Freitag, 19.03.2027	09:00 – 17:00 Uhr (Messeparty ab 17:00 Uhr)
Samstag, 20.03.2027	09:00 – 14:00 Uhr

Hinweis für Aussteller: Die Messe endet am Samstag, 20.03.2027, bereits um **14:00 Uhr** (statt bisher 16:00 Uhr). Bitte berücksichtigen Sie die geänderte Öffnungszeit bei Ihrer Personal- und Abbauplanung. Ein Abbau vor dem offiziellen Messeende ist gemäß Ziffer 7 der Teilnahmebedingungen nicht zulässig.

Abbau:
Samstag, 20.03.2027 ab 14:00 Uhr bis Montag, 22.03.2027 bis 12:00 Uhr.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, haftet der Aussteller.

Messeparty:
Freitag, 19.03.2027 ab 17:00 Uhr in Halle 8+9
(ohne Voranmeldung, kostenfreier Zutritt mit Besucherticket oder mit Ausstellerausweis)

4 Ausstellungsbereiche

Sanitätshaus und medizinische Versorgung
Reha-Technik
Orthopädie-Technik
Orthopädie-Schuhtechnik
Branchensoftware, digitale Gesundheitsanwendungen
Ladenbau und Einrichtung
Werkstatteinrichtung und Ausstattung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Aus- und Weiterbildung
Service- und Dienstleistungen
Verbände und Organisationen

Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Ausstellungsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können nach erfolgloser Abmahnung durch den Organisator auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Wegen einer von der vorstehenden Regelung betreffenden Entfernung durch den Organisator kann kein Aussteller gegen den Organisator Ansprüche geltend machen.

Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist der Organisator berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung) sind grundsätzlich zu befolgen. Der Aussteller ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen am Stand bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Bei Produkt-Demonstrationen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5 Teilnahmeentgelte

Die Preise für Standflächenmieten und sonstige Entgelte (Teilnahmepreis) ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.
Die Preise für Zusatzleistungen und sonstige Lieferungen ergeben sich aus den jeweils im Online-Ausstellerportal veröffentlichten Angeboten und Preislisten.

Alle Miet- und sonstigen Entgelte verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6 Anmeldung, Mitaussteller, Zulassung

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Organisator bereitgestellte Online-Registrierungsportal. Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen und elektronisch abzusenden. Mit dem Absenden der Online-Anmeldung erklärt der Aussteller seine verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

In der Anmeldung muss deutlich gemacht werden, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen des Ausstellers erfolgt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung dem Aussteller zugerechnet, der in der Anmeldung als Aussteller benannt ist.
Erfolgt die Anmeldung abweichend hiervon im Namen eines vom Aussteller verschiedenen Dienstleisters, wird die Anmeldung diesem Dienstleister zugerechnet. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Aussteller von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Organisator bleibt der Dienstleister für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Aussteller nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Aussteller ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Dienstleisters. Handlungen und Erklärungen des Ausstellers und der von ihm beauftragten Personen hat der Dienstleister wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

In der Anmeldung vorgebrachte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Platzierungswünsche, die nach Möglichkeit und Ermessen des Organisators, Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die Konditionen und die technischen Richtlinien an. Die genannten Unterlagen werden dem Aussteller übersendet oder als Link zum Download bereitgestellt. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch auf der Internetseite der EXPOLIFE eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Der Aussteller haftet für Folgen, die durch unrichtige, unvollständige oder irrtümliche Angaben im Rahmen der Online-Anmeldung entstehen.
Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Der Aussteller kann die Vertretungsmacht der von ihm benannten Vertreter gegenüber dem Organisator nicht wirksam beschränken.

Die Anmeldung ist ab Eingang bei dem Organisator bis zur Mitteilung über die Zulassung verbindlich.

Anmeldungen, welche nicht mehr in die aktuelle Aufplanung mit aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.

Die vom Anmelder anzugebende USt-IdNr. (für Anmelder aus der EU) bzw. der Nachweis der Unternehmerbescheinigung (für Anmelder aus Nicht-EU-Ländern) dient der umsatzsteuerlichen Zuordnung des Anmelders. Der Anmelder versichert die Richtigkeit bzw. Gültigkeit der USt-IdNr. bzw. der Unternehmerbescheinigung und die Zuordnung zu seinem unternehmerischen Bereich. Er ist verpflichtet, eventuelle Änderungen diesbezüglich dem Organisator umgehend mitzuteilen.
Die USt-IdNr. bzw. Unternehmerbescheinigung verwendet der Anmelder für seine Teilnahme an der Veranstaltung, sie kommt auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Anmelder und Organisator zur Anwendung.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Genehmigung des Organisators den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten, sonst wie zu überlassen oder für Dritte zu werben.

Mitaussteller
Die Nutzung der Messefläche durch Unternehmen, die mit eigenem Personal und mit eigenen Erzeugnissen (Mitaussteller) oder lediglich mit eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen ein Aussteller abgelehnt werden kann. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Preisliste ergibt. Der Aussteller haftet für die von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen. Dies gilt auch, aber nicht nur für deren Zahlungspflichten gegenüber den Organisator.

Für präsente Unternehmen, die vom Aussteller nicht gemeldet wurden, wird dem Aussteller das entsprechende Entgelt zuzüglich eines 25%igen Zuschlags in Rechnung gestellt. Schuldner ist in jedem Fall der Aussteller.

Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet der Organisator nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen. Im Falle der Zulassung gelten für einen

Gemeinschaftsstand alle vertraglichen Regelungen für alle Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Organisator jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter bei der Anmeldung benennen.

Der Organisator ist berechtigt, den Hauptgesellschafter eines Ausstellers, der sich zu einer Veranstaltung des Organisators angemeldet hat, im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der jeweiligen Veranstaltung mit aufzunehmen, sofern dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Zulassung

Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Diese Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen dem Organisator und dem Aussteller geschlossen. Meldet sich der Aussteller für eine von dem Organisator erstmals durchgeführte Veranstaltung (Erstveranstaltung) an, so endet die Frist für die Bindung des Ausstellers an sein Angebot drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn (Messe- / Ausstellungseröffnung).

Über die Zulassung entscheidet der Organisator nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Organisator gegen den Aussteller, einen Mitaussteller oder gegen eine vom Aussteller beauftragte Agentur noch offene Forderungen hat.

Der Organisator ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der Aussteller im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet

7 Standzuweisung, Standgestaltung

Bereitstellung der Messefläche

Der Organisator stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Organisator übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan bzw. einen Hallenausschnitt mit Bezeichnung der Lage der Mietfläche.

Der Organisator ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist.

Der Organisator informiert den Aussteller über eine geänderte Standzuweisung. Etwaige Einwände gegen die geänderte Standzuweisung sind innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform geltend zu machen.

Trennwände und Bodenbelag (z. B. Messeteppich), sofern nicht Teil der vertraglichen Leistung (Paketangebote), müssen vom Aussteller grundsätzlich selbst oder von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers erstellt werden.

Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Organisator berechtigt, dem Aussteller nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss von dem Organisator zuvor in Textform zugestimmt werden.

Vorsprünge, Pfeiler, Säulen, Feuerlöscher sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen. Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet der Aussteller uneingeschränkt.

Deckenabhängungen sind ausschließlich in den hierfür geeigneten Messehallen zulässig. Sie können in allen Messehallen mit Ausnahme der Halle 3+4 realisiert werden und sind ausschließlich über die Servicepartner der Messe Kassel zu bestellen. Es gelten die Technischen Richtlinien der Messe Kassel.

Standgestaltung

Standbau und Gestaltung haben nach den Technischen Richtlinien des Organisators zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Bei Verstößen ist der Organisator berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperre auszusprechen. Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und seine Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führen. Mit dem Aufbau des Messestandes kann erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung in Textform vom Organisator eingeholt hat.

Standbauten ab einer Bauhöhe von über 3m sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig über das Online-Ausstellerportal einzureichen.

Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Eventuell im Standbereich befindliche Installations- und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit

zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Der Stand muss mit einem in sich einheitlichen Belag (Teppichboden) von dem Aussteller belegt werden.

Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauzeiten ergeben sich aus den technischen Richtlinien.

Präsenzpflicht und Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau
Der Organisator ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage vor der Eröffnung nicht bis 15:00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Ein Abbau des Standes vor dem offiziellen Messeende am Samstag, 20.03.2027, 14:00 Uhr ist unzulässig.

Bei einem Verstoß wird eine Vertragsstrafe fällig in Höhe von
– EUR 2.000,00 bei einer Standfläche bis einschließlich 20 m²,
– EUR 5.000,00 bei einer Standfläche über 20 m².

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit vollständig zu beräumen. Andernfalls ist der Organisator berechtigt, die Fläche auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

8 Zahlungsbedingungen

Der Organisator erteilt mit der Anmeldung, spätestens jedoch nach der Zulassung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 7 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.

Bei kurzfristigen Anmeldungen wenige Tage vor Veranstaltungsbeginn kann der Organisator kürzere Fälligkeitstermine bestimmen, so dass die Rechnung in jedem Fall vom Aussteller vor der Veranstaltung zu begleichen ist. Unabhängig davon kann der Organisator während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter des Organisators.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Der Organisator ist berechtigt, eine Vorauszahlung für die Standmiete und für Messedienstleistungen zu verlangen.

Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der Organisator kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugsschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. So ist der Organisator insbesondere berechtigt, eine Verzugspauschale von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

Ist der Aussteller ein Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen des Organisators durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. In jedem Fall ist die Aufrechnung mit nicht gleichartigen oder künftigen Forderungen des Organisators sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Aussteller, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, unzulässig.

Rechnungen werden wie folgt gestellt:

Bei Anmeldung bis September des Vorjahres der Veranstaltung wird mit September desselben Jahres eine Anzahlung von 20 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt.

Bei nachträglicher Anmeldung bis Dezember des Vorjahres wird ebenfalls eine Anzahlung in der Höhe von 20 % des Gesamtpreises mit dem Zugang der Anmeldung fällig.

Der Restbetrag wird im Januar des Veranstaltungsjahres ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Alle danach eingesandten Anmeldungen werden sofort und zu 100% in Rechnung gestellt.

9 Rücktritt und Nichtteilnahme

Mit Ausstellung der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt von der Anmeldung nicht mehr möglich.

Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung der Standflächenmiete.

Aus besonderen Gründen kann der Organisator nach eigenem Ermessen eine Stornierung ermöglichen. Hierzu werden vom Organisator Stornokosten fällig. Die entsprechende Höhe der Stornokosten ist von den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 50 % des Mietpreises zu bezahlen,

mindestens jedoch 300 EUR. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Standflächenmiete in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

10 Technische Leistungen, Dienstleistungen

Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung der Messehallen sorgt der Organisator.

Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Sprinkler, Elektro, Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüssen sowie Deckenabhängungen dürfen ausschließlich über die Servicepartner der Messe Kassel bestellt werden. Deckenabhängungen sind in allen Messehallen mit Ausnahme der Halle 3+4 möglich.

Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge sind über den Ausstellershop zu bestellen..

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet in jedem Fall für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich beim Organisator anzuzeigen.

Bekommt der Aussteller von dem Organisator oder seinen Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßem Zustand ist im Zweifelsfall vom Aussteller zu erbringen.

11 Ausstellerausweise

Das Betreten des Messegeländes ist nur mit den von dem Organisator herausgegebenen nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Der Organisator ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

Für den Auf- und Abbau sind keine Ausstellerausweise erforderlich.

Bei Verlust der Ausstellerausweise ist der Organisator unverzüglich zu informieren. Der Aussteller haftet bei verspäteter Mitteilung für alle aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehenden Schäden.

12 Reinigung, Bewachung, An- und Abtransport von Messegut

Reinigung

Der Organisator sorgt für die Reinigung der Gänge in den Messehallen. Die Reinigung des eigenen Standes obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, darf nur der von der Messe Kassel zugelassene Servicepartner damit beauftragt werden. Für die Auftragserteilung ist das entsprechende Formular im Ausstellershop zu nutzen.

Bewachung

Eine allgemeine Bewachung des Messegeländes übernimmt der Organisator ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Die Obhutspflicht für den eigenen Messestand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegt dem Aussteller.

Der Aussteller kann Bewachungspersonal von der Messe Kassel autorisierten Sicherheitsunternehmen mit dem entsprechenden Formular im Ausstellershop anfordern.

Soweit in den Technischen Richtlinien oder durch Sondergenehmigung nicht abweichend geregelt, ist die Aufenthaltsdauer des Standpersonals auf dem Messegelände während den Veranstaltungstagen auf 18.00 Uhr begrenzt. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, während der Nacht oder der Messeparty Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten.

An- und Abtransport von Messegut

Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes gibt das im Ausstellershop genannte Speditionsunternehmen. Im Übrigen sind die Regelungen in den Technischen Richtlinien der des Organisators zu beachten.

Der Organisator ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen für diesen anzunehmen. Nimmt er im Ausnahmefall trotzdem solche Sendungen an (z. B. weil der Adressat im Zeitpunkt der Zustellung abwesend ist), so ist vom Aussteller kein Entgelt für die Verwahrung durch den Organisator geschuldet. Der Organisator haftet jedoch nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, der Organisator hat einen Schaden hieran vorsätzlich zu vertreten. Der Aussteller ist verpflichtet, die betreffende Sendung auf eigene Kosten bei dem Organisator abzuholen. Für nicht, falsche, beschädigte oder unvollständig adressierte Sendungen ist jegliche Haftung des Organisators gegenüber dem Aussteller

ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Organisator die Annahme von anderweitig nicht zustellbaren Sendungen verweigert.

13 Werbung und Medieneinträge im Messekatalog

Werbung

Werbung jeglicher Art ist ausschließlich innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Eingängen oder Hallenübergängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit dem Organisator zulässig.

Werbung für Dritte ist unzulässig. Der Organisator ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von nicht erlaubten, nicht genehmigten oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

Medieneinträge im Messekatalog

Der Organisator warnt vor getarnten Angeboten von Einträgen in Katalogen anderer Verlage. Die Einträge sind für Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Die Insertionsmodalitäten und die Eintragungspreise für diesen Pflichteintrag sowie weitere Medienleistungen, die als Medienpakete angeboten werden können, sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden mit dem eingetragenen Aussteller kostenpflichtig genannt.

Für den Inhalt der Eintragungen ist der Aussteller allein verantwortlich.

14 Presse, Fotografie, Vorführungen und Nachrichtentechnik

Über die Durchführung einer Presseveranstaltung und Empfang ist der Organisator rechtzeitig und im Vorfeld zu informieren.

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Der Organisator haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Messestände anderer Aussteller dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers fotografiert oder gefilmt werden.

Das Betreiben von Lautsprecheranlagen und Videovorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung des Organisators in Textform.

Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet der Organisator.

Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils

zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache des Ausstellers.

15 Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Organisator entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

Dem Aussteller wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme empfohlen.

Der Organisator haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Organisator nur, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter, Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Organisators keine Einschränkung.

Der Organisator gewährleistet nicht bzw. haftet nicht

1. für die Markttüchtigkeit der Website, ihrer befriedigenden Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;
2. für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Website;
3. für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit ihrer Website verknüpft (Link) sind und deren Inhalte nicht von dem Organisator bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

16 Vorbehalte

Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

Der Organisator ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Er ist außerdem berechtigt, Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung von Infektionsrisiken zu verfügen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt dann vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

Dem Organisator stehen die Rechte hierzu ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Organisator nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Der Organisator trifft die Entscheidung in seiner Funktion als Mieter des Messegeländes und seiner Infrastruktureinrichtungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messeteilnehmer (insbesondere Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aussteller zur Zahlung eines angemessenen, von dem Organisator nach billigem Ermessen festzusetzenden Betrags, höchstens jedoch bis zu 15 % des Teilnahmepreises für den allgemeinen Kostenersatz verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Teilnahmepreis setzt sich zusammen aus der Standmiete, der Medienpauschale und schließt, sofern gebucht auch Standpakete ein. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Organisator von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit.

Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Organisator schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von bis zu 15 % des Teilnahmepreises zu entrichten.

Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreises bestehen.

Der Organisator ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Der Organisator ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz, können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

17 Gewerblicher Rechtsschutz

Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden.

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich stets nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein spezieller Messeschutz besteht nicht.

18 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen wesentliche Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen, kann der Organisator eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen, sofern für den betreffenden Verstoß keine spezielle Vertragsstrafenregelung vorgesehen ist.

Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 2 % des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch höchstens 20 % des Gesamtmietpreises.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Für Verstöße gegen das Verbot des vorzeitigen Abbaus gilt vorrangig die Regelung in Punkt 7.

19 Rechteeinräumung

Der Aussteller räumt dem Organisator ein unbeschränktes, unwiderrufliches, auf Dritte übertragbares, nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den zugesandten Inhalten ein. Der Organisator ist jederzeit berechtigt, die Inhalte zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerten. Das schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mit ein.

Dem Aussteller ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten untersagt, die der Organisator, andere Nutzer oder Dritte auf die digitalen Systeme hochgeladen haben. Die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von jedweden Inhalten der digitalen Systeme ohne Einwilligung des Organisators ist untersagt.

20 Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke des Organisators im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Das schließt auch die Weitergabe der Daten an die zur Erfüllung beauftragten Dienstleister mit ein. Der Organisator ist zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen des Organisators und der mit ihm verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail oder Telefon zu informieren. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen. Der Aussteller haftet dem Organisator für Schäden und

Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt den Organisator auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

21 Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens einer textlichen Bestätigung durch den Organisator.

Der Organisator übt als Mieterin des Geländes im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Organisator verjähren spätestens innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist München, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

22 Salvatorische Klausel

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

München, Juni 2026

Sanopact GmbH / Organisator